

Diakonengesetz

Kirchengesetz über

den Dienst der

KINDER- UND JUGENDDIAKONE UND

KINDER- UND JUGENDDIAKONINNEN

der

Evangelisch-Lutherischen Kirche

In Namibia (DELK)

{ELKIN (DELK)}



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1. ABSCHNITT	4
Grundbestimmungen	4
Artikel 1 Dienst und Treueverhältnis	4
Artikel 2 Bindung an Evangelium, Bekenntnis und Kirchengesetze	4
Artikel 3 Recht auf Schutz und Fürsorge	4
2. ABSCHNITT	5
Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses	5
Artikel 4 Ausbildung	5
Artikel 5 Bewerbung um ein Dienstverhältnis	5
Artikel 6 Verleihung der Anstellungsfähigkeit	5
Artikel 7 Verlust der Anstellungsfähigkeit	6
3. ABSCHNITT	6
Begründung des Dienstverhältnisses	6
Artikel 8 Art des Dienstverhältnisses	6
Artikel 9 Die Berufung ins Amt	7
Artikel 10 Die Anstellung	7
Artikel 11 Einführung	7
Artikel 12 Die Rücknahme der Berufung	7
Artikel 13 Wiederzuerkennung der Berufung	8
4. ABSCHNITT	8
Der Dienst des Diakons oder der Diakonin	8
Artikel 14 Auftrag	8
Artikel 15 Dienstordnung	9
Artikel 16 Sitz und Stimme	9
Artikel 17 Der Koordinator oder die Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit	10
Vom Verhalten des Kinder- und Jugenddiakons oder der Kinder- und Jugenddiakonin	10
Artikel 18 In der Gemeinschaft des Pfarrkonvents	10
Artikel 19 In der Gemeinde oder dem Gemeindeverband	10
Artikel 20 In der Kirche	11
Artikel 21 In Ehe, Partnerschaft und Familie	12
Artikel 22 In der Öffentlichkeit	12
Visitation und Dienstaufsicht	13
Artikel 23 Visitation	13
Artikel 24 Dienst- und Fachaufsicht	13
Artikel 25 Verletzung der Lehrverpflichtung	14
Artikel 26 Verletzung der Amtspflicht	14
Artikel 27 Folgen der Lehr- und Amtspflichtverletzung	14
5. ABSCHNITT	15
Schutz und Fürsorge	15
Artikel 28 Schutz gegen Angriffe	15
Artikel 29 Personalakte	15
Artikel 30 Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltung	15

Besoldung und Versorgung		15
Artikel 31	Anreise-, Rückreise- und Umzugskosten	15
Artikel 32	Besoldung	15
Artikel 33	Kinderzulage	16
Artikel 34	Dienstwohnung	17
Artikel 35	Dienstwagen	17
Artikel 36	Versorgung	17
Dienstbefreiung und Urlaub		17
Artikel 37	Allgemeine Bestimmungen	17
Artikel 38	Abwesenheit aus dienstlichen Gründen	18
Artikel 39	Abwesenheit aus Krankheitsgründen	18
Artikel 40	Erholungsurlaub	18
Artikel 41	Abwesenheit aus persönlichen Gründen	19
Artikel 42	Abwesenheit auf Grund der Geburt eines Kindes	19
Artikel 43	Langzeiturlaub	19
Artikel 44	Studienurlaub	19
6. ABSCHNITT		20
Veränderung des Dienstverhältnisses		20
Artikel 45	Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe auf Bewerbung oder mit Zustimmung	20
Artikel 46	Versetzung ohne Bewerbung und ohne Zustimmung	20
Artikel 47	Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens	21
Artikel 48	Dienstbefreiung im Interesse der Kirche	22
Artikel 49	Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen	22
Artikel 50	Übernahme durch eine Gliedkirche der VELKSA	23
Der Ruhestand		23
Artikel 51	Allgemeines	23
Artikel 52	Ruhestand bei Dienstunfähigkeit	24
Artikel 53	Ruhestand und Dienstverhältnis	25
7. ABSCHNITT		25
Beendigung des Dienstverhältnisses		25
Artikel 54	Allgemeines	25
Artikel 55	Entlassung aus dem Dienst	25
Artikel 56	Ausscheiden aus dem Dienst	26
Artikel 57	Entfernung aus dem Dienst	27
8. ABSCHNITT		28
Schlussbestimmungen		28
Artikel 58	Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten des Landes	28
Artikel 59	Verträge mit der Evangelischen Kirche in Deutschland	28
Artikel 60	In Kraft treten	28

1. ABSCHNITT

Grundbestimmungen

Artikel 1 **Dienst und Treueverhältnis**

- 1.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen stehen in einem Dienst, der bestimmt und begrenzt ist durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.
- 1.2 Das Dienstverhältnis der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen ist ein kirchengesetzlich geregeltes Dienst- und Treueverhältnis zwischen dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin und der ELKIN (DELK).
- 1.3 Für die Dienstverhältnisse in diesem Gesetz gelten grundsätzlich die jeweils gültigen Arbeitsgesetze Namibias. Sie werden durch die Bestimmungen in diesem Kirchengesetz ergänzt.

Artikel 2 **Bindung an Evangelium, Bekenntnis und Kirchengesetze**

- 2.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind durch ihre Berufung verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist [Grundartikel der Verfassung der ELKIN (DELK)] in ausschließlicher Gehorsam gegen Gott rein zu lehren und die Sakramente gemäß dem Evangelium zu verwalten.
- 2.2 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen werden in Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung für die gemeindliche und gesamtkirchliche Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt. Sie verrichten ihre Arbeit in einvernehmlicher Absprache mit dem zuständigen Pastor oder der Pastorin der jeweiligen Gemeinde oder des jeweiligen Gemeindeverbandes. In Absprache mit dem Bischof oder der Bischöfin, dem Koordinator oder der Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit [Siehe Artikel 17] und dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin kann der Pastor oder die Pastorin dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin in begrenztem Umfang Aufgaben aus anderen Bereichen der Gemeindegarbeit übertragen. Näheres regelt die Dienstordnung. [Siehe Artikel 15]
Kinder- und Jugenddiakone tragen eine Mitverantwortung für die Einheit der Gemeinden und den Gemeindeverbänden und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Kirchenglieder und kirchlichen Dienste.
- 2.3 Die kirchlichen Gesetze der ELKIN (DELK) und die sonstigen kirchlichen Ordnungen, sowie die Berufungsurkunde sind für sie verbindlich.
- 2.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind verpflichtet, sich in ihrem Lebenswandel des Amtes der Kirche würdig zu erweisen. Auch ihre Pflicht als Mitglieder der Gemeinde haben sie gewissenhaft zu erfüllen.
- 2.5 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen unterstehen in ihrem Dienst der Visitation, der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht.

Artikel 3 **Recht auf Schutz und Fürsorge**

- 3.1 Aufgrund des Dienst- und Treueverhältnisses haben Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen ein Recht auf Schutz in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Kinder- und Jugenddiakon und -diakonin, sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. [Siehe Artikel 28 bis 44]

2. ABSCHNITT

Voraussetzungen für die Begründung des Dienstverhältnisses

Artikel 4 **Ausbildung**

- 4.1 Die Ausbildung soll den Kinder- und Jugenddiakon und die -diakonin dazu befähigen, den Dienst im Rahmen des Auftrags der ELKIN (DELK) [entsprechend Artikel 2.2] wahrzunehmen.
- 4.2 In der ELKIN-DELK sind als Ausbildungsgänge anerkannt:
- a) Ein mit Diplom abgeschlossenes Studium an einem religionspädagogischen Fachbereich einer evangelischen Fachhochschule einschließlich des Anerkennungsjahres (Berufspraktikum) in einer evangelischen Kirche,
 - b) Eine mit den entsprechenden Diplomen abgeschlossene doppelqualifizierende Ausbildung in den Studiengängen Sozialwesen und Religionspädagogik / Diakonie einer evangelischen Fachhochschule einschließlich der für diesen Ausbildungsgang vorgeschriebenen Anerkennungszeit (Berufspraktikum) in einer evangelischen Kirche,
 - c) Eine mindestens dreijährige religionspädagogische oder theologisch-diakonische Ausbildung an einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, der sich ein von einer evangelischen Kirche begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung anschließen,
 - d) Ein anderer Ausbildungsgang, als der von der Kirchenleitung nach Buchstabe a) bis c) vorgesehenen Ausbildung, der als gleichwertig anerkannt worden ist; an ihn müssen sich in der Regel ein von einer evangelischen Kirche begleitetes Anerkennungsjahr und eine Aufbauausbildung anschließen,
 - e) Eine Ausbildung, die den oben genannten Standards nicht entspricht, kann anerkannt werden, muss aber in Absprache mit der Kirchenleitung durch entsprechende Fortbildungskurse ergänzt werden.
- 4.3 Über die Anerkennung der Ausbildungsstätten und Ausbildungsgänge entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des Koordinators oder der Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit.
- 4.4 Über die Rechte zur freien Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 5 **Bewerbung um ein Dienstverhältnis**

- 5.1 In das Dienstverhältnis als Kinder- und Jugenddiakon oder -diakonin kann berufen werden, wer eine anerkannte Ausbildung gemäß Artikel 4.2 absolviert hat.
- 5.2 Bewerber und Bewerberinnen, die innerhalb der VELKSA die Kirchenmitgliedschaft besitzen, können die Anstellungsfähigkeit erwerben, wenn sie:
- a) körperlich und geistig fähig sind, den Dienst auszuüben;
 - b) ein Leben führen, wie es sich für einen Kinder- und Jugenddiakon oder einer -diakonin im Amt der Kirche geziemt;
- 5.3 In besonderen Fällen sind Ausnahmen von den Erfordernissen des Artikels 8.2.a zulässig.
- 5.4 Bewerber und Bewerberinnen aus einer nicht der VELKSA angehörenden evangelischen Kirche können die Anstellungsfähigkeit in der ELKIN (DELK) erwerben, wenn sie entweder aus einer Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes (LWB) stammen oder aber bereit sind, sich entsprechend Artikel 2.1 auf das evangelisch-lutherische Bekenntnis zu verpflichten und die übrigen Erfordernisse gemäß Artikel 5.2.a+b gegeben sind.

Artikel 6 **Verleihung der Anstellungsfähigkeit**

- 6.1 Die Anstellungsfähigkeit nach Artikel 5.2 und Artikel 5.4 wird von der Kirchenleitung der ELKIN (DELK) verliehen.
- 6.2 Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit verleiht nicht das Recht auf die Begründung eines

Dienstverhältnisses als Kinder- und Jugenddiakon oder -diakonin.

Artikel 7 *Verlust der Anstellungsfähigkeit*

- 7.1 Der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin verliert die Anstellungsfähigkeit, wenn er oder sie aus dem Dienst ausscheidet, entlassen oder entfernt wird.
- 7.2 Die Anstellungsfähigkeit kann wieder zuerkannt werden, wenn die Gründe, die zum Verlust geführt haben, nicht mehr bestehen.

3. ABSCHNITT

Begründung des Dienstverhältnisses

Artikel 8 *Art des Dienstverhältnisses*

- 8.1 Das Dienstverhältnis der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen ist ein Anstellungsverhältnis, das der lutherischen Kirche entspricht, und wird vor Dienstantritt durch den Abschluss einer schriftlichen Anstellungsvereinbarung mit der Kirchenleitung begründet, die die Berufung zum Kinder- und Jugenddiakon beziehungsweise zur -diakonin enthält.
- 8.2 Mit der Anstellung ist die Übertragung einer Kinder- und Jugenddiakonenstelle verbunden, diese schließt gemeindliche und gesamtkirchliche Aufgaben ein. Anstellungsträger der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen ist die ELKIN (DELK).
- 8.3 Das Einsatzgebiet und die Aufgabenbereiche des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin bestimmt die Kirchenleitung. Die Festlegung des Einsatzgebiets und der Aufgabenbereiche erfolgt nach Anhörung des Koordinators oder der Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit, der betreffenden Gemeindeglieder und Pastoren oder Pastorinnen. Das Einsatzgebiet und die Aufgabenbereiche können nach Anhörung der betreffenden Gemeindeglieder, der Pastoren oder der Pastorinnen und des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin durch die Kirchenleitung geändert werden. Näheres regelt die Dienstordnung.

Artikel 9 *Die Berufung ins Amt*

- 9.1 Vor der Berufung führt der Bischof oder die Bischöfin der ELKIN (DELK) mit dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin ein Gespräch über die Voraussetzungen für und die Bedeutung des Amtes der Kirche.
- 9.2 Der oder die zu Berufende verpflichtet sich schriftlich darauf, dass Inhalt und Maßstab seiner bzw. ihrer Verkündigung und Lehre das Evangelium von Jesus Christus ist, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. [Siehe Artikel 2.1]
- 9.3 Der oder die Berufene erhält eine Berufungsurkunde und den Wortlaut des Berufungsgelübdes.
- 9.4 Die Kirchenleitung informiert die Gemeinden der ELKIN (DELK), den United Church Council-Namibian Evangelical Lutheran Churches {UCC-NELC}, die VELKSA, gegebenenfalls die zuständige Landeskirche oder das Missionswerk über die vollzogene Berufung.
- 9.5 Die Berufung zum Kinder- und Jugenddiakon oder zur -diakonin wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung [Artikel 11] ausgehändigt.
- 9.6 Die Urkunde muss die Berufung zum Kinder-Jugenddiakon oder zur -diakonin benennen und soll

die dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin übertragene Kinder- und Jugenddiakonenstelle, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

Artikel 10 Die Anstellung

10.1 Bei der Begründung des Dienstverhältnisses wird zwischen der Kirche und dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin eine schriftliche Vereinbarung getroffen, in der er / sie auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wird.

Artikel 11 Einführung

11.1 Der in das Dienstverhältnis berufene Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin wird in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt.

Artikel 12 Die Rücknahme der Berufung

- 12.1 Die Berufung kann zurückgenommen werden, wenn
- a) sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde;
 - b) nicht bekannt war, dass die berufene Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Dienstverhältnis als Kinder- und Jugenddiakon oder -diakonin unwürdig erscheinen lässt;
 - c) zum Zeitpunkt der Berufung die Fähigkeit zur Wahrnehmung kirchlicher Ämter nicht vorlag;
 - d) das Dienstverhältnis des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin mit der Kirche nach Artikel 54.1.a und 55 endet;
 - e) der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin gemäß Artikel 54.1.b und 56 aus dem Dienst ausscheidet;
 - f) der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin wegen einer Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß Artikel 25, 54.1.c und 57 aus dem Dienst entfernt wird;
 - g) der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin wegen einer Verletzung der Amtspflicht gemäß Artikel 26, 54.1.c und 57 aus dem Dienst entfernt wird;
 - h) der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin auf Grund einer Straftat gemäß Artikel 54.1.c und 57 aus dem Dienst entfernt wird; oder
 - i) der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin auf diesen Auftrag verzichtet.
- Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- 12.2 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben ein Recht auf eine faire und angemessene disziplinarische Anhörung. Den Betroffenen steht es zu, sich von einer ordinierten oder berufenen Vertrauensperson oder einem Gemeindeglied aus den Reihen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika {VELKSA} begleiten zu lassen.
- 12.3 Die Rücknahme muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes geprüft und erklärt werden. Ist über die Rücknahme der Berufung letztgültig entschieden, führt der vorsitzende Bischof / die vorsitzende Bischöfin der VELKSA oder sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr Stellvertreter / ihre Stellvertreterin mit dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin umgehend ein Gespräch. Der Verlust des Auftrags ist zudem durch die Kirchenleitung in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin mitzuteilen. In diesem Bescheid ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem die Berufungsurkunde zurückgegeben werden muss. Auf die Rechtsfolgen nach Artikel 55, 56 oder 57 ist hinzuweisen.
- 12.4 Vor der Rücknahme kann dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 30.
- 12.5 Die Rücknahme hat die Wirkung, dass das Dienstverhältnis in Fällen nach 12.1a-c von Anfang an nichtig ist. Bereits gezahlte Dienstbezüge können belassen werden, hierüber entscheidet die Kirchenleitung.

- 12.6 Die Berufungsurkunde ist zurückzugeben. Wird sie trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der Kirchenleitung festgesetzten Frist zurückgegeben, so erklärt die Kirchenleitung sie für unwirksam.
- 12.7 Die Rücknahme hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluss.
- 12.8 Die Kirchenleitung informiert die Gemeinden der ELKIN (DELK), den UCC-NELC, die VELKSA, gegebenenfalls die zuständige Landeskirche oder das Missionswerk über die Rücknahme der Berufung.

Artikel 13 *Wiederzuerkennung der Berufung*

- 13.1 Die Kirchenleitung kann eine erneute Berufung aussprechen, wenn die Gründe, die zum Verlust des Auftrags geführt haben, nicht mehr bestehen.
- 13.2 Die Berufungsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.
- 13.3 Die Kirchenleitung informiert die Gemeinden der ELKIN (DELK), den UCC-NELC, die VELKSA, gegebenenfalls die zuständige Landeskirche oder das Missionswerk über die erneute Berufung.

4. ABSCHNITT

Der Dienst des Kinder- und Jugenddiakons oder der Kinder- und Jugenddiakonin

Artikel 14 *Auftrag*

- 14.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen, denen eine Kinder- und Jugenddiakonenstelle übertragen ist, haben den Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden, in die sie berufen sind, und der Gesamtkirche. [Siehe Artikel 2.2, 4.4 und 8.3]
- 14.2 Der Auftrag verpflichtet die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen in ihrem Auftragsbereich zur Leitung des Gottesdienstes, zur christlichen Unterweisung, zur Seelsorge und zum missionarischen Handeln. Der Auftrag umfasst auch die Aufgaben, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit der Gemeinde oder den Gemeindeverbänden mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden ergeben. In Absprache mit dem Bischof oder der Bischöfin, dem Koordinator oder der Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit und dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin kann der zuständige Pastor oder die zuständige Pastorin dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin Amtshandlungen übertragen. Näheres regelt die Dienstordnung.
- 14.3 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sollen sich mit der Gemeinde oder den Gemeindeverbänden darum bemühen, die in ihr vorhandenen Begabungen zu finden, Gemeindemitglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Gemeindeglieder und den übrigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Aufbau der Gemeinde oder dem Gemeindeverband frei entfalten kann.
- 14.4 Mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband gemeinsam sollen Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen dafür sorgen, dass in ihr/ihm der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und Diakonie, christliche Haushalterschaft, die kirchlichen Einrichtungen und die Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden.
- 14.5 Kinder- und Jugenddiakon oder -diakonin und Gemeindeglieder sollen ihren Dienst in geschwisterlicher Gemeinschaft tun und dafür Sorge tragen, dass der Zusammenhalt der Gemeinde oder dem Gemeindeverband gewahrt und gestärkt wird.
- 14.6 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben in ihrem Arbeitsbereich die ihnen

obliegenden Aufgaben in der Verwaltung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen. Über die in ihrem Besitz befindlichen dienstlichen Unterlagen, Gegenstände, einschließlich Datenträger und Vermögenswerte ist eine Inventarliste zu führen. Der zuständige Pastor oder die Pastorin führt darüber die Aufsicht.

- 14.7 Bestehen in einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband mehrere Kinder- und Jugenddiakonenstellen, so sind die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt. Artikel 14.5 findet sinngemäß Anwendung. Die Kinder- und Jugenddiakonenstelleninhaber und -inhaberinnen müssen einvernehmlich, gegebenenfalls auch durch eine Dienstvereinbarung, gemeinsam festlegen, wer welche Aufgaben übernimmt. Kann eine Einigung, auch unter Vermittlung des zuständigen Gemeindekirchenrates, nicht erzielt werden, so legt die Kirchenleitung die Dienstvereinbarung fest.
- 14.8 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen ist der Dienst an allen Mitgliedern ihres Aufgabenbereiches aufgegeben.
- 14.9 Amtshandlungen an Mitgliedern anderer lutherischer Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen nur mit Zustimmung des zuständigen Pastors oder der zuständigen Pastorin vornehmen.
- 14.10 Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde oder Gemeindeverbandes zuständigen Pastors oder der Pastorin.
- 14.11 In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Kinder- und Jugenddiakon und jede -diakonin zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Dem zuständigen Pastor oder der zuständigen Pastorin ist alsbald Mitteilung zu machen.
- 14.12 In der übertragenen gesamtkirchlichen Aufgabe sollen Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen ihren Dienst gleichermaßen zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes ausrichten.
- 14.3 Kinder- und Jugenddiakonen und -diakoninnen kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde oder einem Gemeindeverband erteilt werden.

Artikel 15 Dienstordnung

- 15.1 Der Dienst des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin bestimmt sich nach einer Dienstordnung, die von der Kirchenleitung nach Anhörung des Koordinators oder der Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit erlassen wird. In der Dienstordnung muss auch geregelt werden, wer der zuständige Pastor oder die zuständige Pastorin ist und wie Dienst- und Fachsicht wahrgenommen werden. [Siehe Artikel 24]
- 15.2 Die Dienstordnung richtet sich nach dem Auftrag des Kinder- und Jugenddiakonengesetzes [Artikel 14] und der Stellenausschreibung.

Artikel 16 Sitz und Stimme

- 16.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben in der Gemeinde, in der sie ortsansässig sind, kraft Amtes Sitz- und Stimmrecht im Gemeindekirchenrat und in der Gemeindeversammlung. Sitz- und Stimmrecht im Gemeindekirchenrat und in der Gemeindeversammlung in anderen Gemeinden, in denen sie tätig sind, regelt die Dienstordnung.
- 16.2 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben kraft Amtes Sitz- und Stimmrecht in der Synode, im Jugendausschuss der Synode und im Pfarrkonvent.
- 16.3 Die Teilnahme an Dienstbesprechungen regelt die Dienstordnung.

Artikel 17 **Der Koordinator oder die Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit**

- 17.1 Die Kirchenleitung beruft ein Mitglied der Synode zum Koordinator oder zur Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit der ELKIN (DELK). Er oder sie darf nicht gleichzeitig Mitglied der Kirchenleitung sein. Der Berufungszeitraum soll in der Regel vier Jahre betragen; Wiederberufung ist möglich. Die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen können der Kirchenleitung Vorschläge für die Berufung unterbreiten.
- 17.2 Für den Dienst des Koordinators oder der Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit wird durch die Kirchenleitung eine Dienstordnung erstellt.
- 17.3 Er oder sie ist gegenüber Kirchenleitung und Synode berichtspflichtig.

Vom Verhalten des Kinder- und Jugenddiakons oder der Kinder- und Jugenddiakonin

Artikel 18 **In der Gemeinschaft des Pfarrkonvents**

- 18.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen stehen in der Gemeinschaft des Pfarrkonvents.
- 18.2 Sie sollen diese Gemeinschaft pflegen. In Lehre, Dienst und Leben sollen sie bereit sein, Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.
- 18.3 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.
- 18.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch theologische Arbeit im Pfarrkonvent, durch Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen und durch Selbststudium. Für diese Zwecke kann der oder die Dienstvorgesetzte bis zu zwei Wochen pro Jahr Befreiung von den übrigen Diensten gewähren.

Artikel 19 **In der Gemeinde oder dem Gemeindeverband**

- 19.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.
- 19.2 Sie haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen.
- 19.3 Kinder- und Jugenddiakone und diakoninnen sind verpflichtet, auf die Betroffenen einzuwirken, damit sie ihren Lebenswandel ändern und sich nötigenfalls der staatlichen Gerichtsbarkeit stellen. Kommt in einem seelsorgerlichen Gespräch zum Ausdruck, dass eine Straftat begangen wurde oder geplant ist, so ist der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass entsprechend den jeweils gültigen Landesgesetzen auch eine Anzeigepflicht durch den Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin bestehen kann.
- 19.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen müssen bereit sein, Nachteile, die sich aus der Schweigepflicht nach Artikel 19.2 ergeben, auf sich zu nehmen. Soweit Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen Nachteile aus der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz, Fürsorge und Seelsorge zu gewähren.
- 19.5 Über alle Angelegenheiten, die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sonst in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Dienstverschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass die Kirchenleitung sie von der Schweigepflicht entbunden hat. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

- 19.6 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind berechtigt, bei Gottesdiensten und Amtshandlungen eine weiße Albe als Dienstkleidung zu tragen. Nach Absprache mit Gemeindegemeinderat und Gottesdienstgemeinde dürfen der Kinder- und Jugenddiakon und die -diakonin auch ohne Amtstracht Gottesdienste und Amtshandlungen halten. Die Kleidung soll dem Anlass entsprechen und dem Verkündigungscharakter dienlich sein.
- 19.7 Die Unabhängigkeit der Kinder- und Jugenddiakone und der -diakoninnen und das Ansehen des Amtes dürfen durch Annahme von Geschenken und Zuwendungen nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es Kinder- und Jugenddiakonen und -diakoninnen nicht gestattet, Geschenke oder Zuwendungen, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten, für sich persönlich anzunehmen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise vom Bischof oder der Bischöfin vor der Annahme des Geschenkes oder der Zuwendung eine Genehmigung erteilt werden.
- 19.8 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Dieser wird von der Kirchenleitung festgelegt. Sie haben die für sie bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ausnahmen können, in besonders begründeten Fällen, im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeindegemeinderäten und der Kirchenleitung genehmigt werden.
- 19.9 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen dürfen Teile ihrer Dienstwohnung nur mit Genehmigung des betreffenden Gemeindegemeinderates oder der betreffenden Gemeindegemeinderäte an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu ihrem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.
- 19.10 Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung zum Zeitpunkt der Veränderung oder der Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen. Artikel 37.4 ist zu beachten. Näheres regelt die Kirchenleitung in Absprache mit den betreffenden Gemeindegemeinderäten.

Artikel 20 *In der Kirche*

- 20.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die ihnen die zur Leitung und Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.
- 20.2 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind gehalten, besondere Aufgaben, die ihrer Vorbildung und ihrem Auftrag entsprechen, zu übernehmen, sofern nicht wichtige Gründe diesem entgegenstehen.
- 20.3 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind zu vorübergehender Vertretung anderer Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen, auch außerhalb ihres Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das Gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.
- 20.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben sich in ihrem Dienstbereich aufzuhalten, sofern dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Unter welchen Voraussetzungen sie sich außerhalb des Urlaubs aus ihrem Dienstbereich entfernen dürfen, ergibt sich aus den Artikeln 37 bis 44 dieses Gesetzes.
- 20.5 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben ein Recht, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Die Pflicht, erreichbar zu sein, bleibt hiervon unberührt, wenn keine Vertretung gewährleistet ist. Freie Tage können nicht auf nachfolgende Wochen übertragen werden. Dieser Tag kann außerhalb des Dienstbereiches verbracht werden.
- 20.6 Verlassen Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen ohne Urlaub schuldhaft den Dienstbereich, so kann festgestellt werden, dass sie für die Dauer ihrer Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge verlieren. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- 20.7 Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so haben die Kinder- und Jugenddiakone oder

-diakoninnen die in ihrem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihnen anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin, so wird eine von der Kirchenleitung beauftragte Person bevollmächtigt, alle dienstlichen Unterlagen, Gegenstände, einschließlich Datenträger und Vermögenswerte in Verwahrung zu nehmen und dem betreffenden Gemeindegemeinderat oder den betreffenden Gemeindegemeinderäten beziehungsweise der Kirchenleitung auszuhändigen.

20.8 In ihrem Auftreten sollen Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen stets die Würde des Amtes wahren.

Artikel 21 *In Ehe, Partnerschaft und Familie*

21.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind in ihrer Lebensführung in Ehe, Partnerschaft und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.

21.2 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben ihre beabsichtigte Eheschließung und ihre kirchliche Trauung der Kirchenleitung und dem betreffenden Gemeindegemeinderat oder den betreffenden Gemeindegemeinderäten alsbald anzuzeigen. Andere Formen einer Lebensgemeinschaft benötigen die Zustimmung der Kirchenleitung und der betreffenden Gemeindegemeinderäte.

21.3 Werden gegen die Eheschließung des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin erhebliche Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf ihren Auftrag oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Brautpaar ihr Auftreten in den betreffenden Gemeinden so zu regeln, wie es den Gemeinden und dem Auftrag des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin entspricht.

21.4 Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, hat der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Im Blick auf die Beurteilung der Auswirkungen auf den Dienst als Kinder- und Jugenddiakon beziehungsweise -diakonin soll durch den Bischof oder die Bischöfin ein Gespräch mit dem Ehepaar und den betreffenden Gemeindegemeinderäten geführt werden.

21.5 Während des Ehescheidungsverfahrens, sowie bis zur Entscheidung nach Artikel 21.6, können dem Kinder- und Jugenddiakon beziehungsweise der -diakonin die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihnen kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin sind vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach Artikel 30 hat keine aufschiebende Wirkung.

21.6 Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin gemäß Artikel 46 versetzt werden, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken in den betreffenden Gemeinden nicht mehr gewährleistet ist. Wenn triftige Gründe bestehen, dass die Weiterbeschäftigung den betreffenden Gemeinden oder der Kirche schaden wird, kann das Dienstverhältnis durch die Kirchenleitung beendet werden.

Artikel 22 *In der Öffentlichkeit*

22.1 Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen dürfen eine Nebentätigkeit, die außerhalb ihrer Amtspflichten liegt, nur insoweit übernehmen, als es mit ihrem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

22.2 Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, ist dem Bischof oder der Bischöfin anzuzeigen. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Nachlassverwaltung, mit Ausnahme für Angehörige ersten Grades. Der Beginn oder die Fortführung dieser Tätigkeit kann vom Bischof oder von der Bischöfin in Absprache mit der Kirchenleitung ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie der Ausübung des Amtes abträglich ist. Die betreffenden Gemeindegemeinderäte sind entsprechend zu informieren.

- 22.3 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens zu bedenken, dass sie ihr Amt an die Gemeinde weist und mit der gesamten Kirche verbindet, und dass im Bewusstsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar sind.
- 22.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen dürfen eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Auftrag treten, oder wenn sie durch die Unterstützung in der Ausübung ihres Dienstes wesentlich behindert werden.
- 22.5 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind auch bei politischer Betätigung ihrem Auftrag verpflichtet. Sie sind ihren Dienst allen Gemeindemitgliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Sie haben die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß ihres politischen Handelns ergeben.
- 22.6 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind gehalten, sich aller parteipolitischen Betätigungen zu enthalten. Streben sie dennoch ein parteipolitisches Amt und / oder Mandat an, so ist vorab die Zustimmung der betreffenden Gemeindegemeinderäte und der Kirchenleitung einzuholen. Für die Dauer der Übernahme dieser Ämter und / oder Mandate können sie ohne Dienstbezüge vom Dienst befreit werden.

Visitation und Dienstaufsicht

Artikel 23 Visitation

- 23.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen. Sie haben Anspruch auf die Hilfe der Visitation.
- 23.2 In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber und Inhaberinnen der Leitungs- und Aufsichtsämter den Inhabern und Inhaberinnen der Kinder- und Jugenddiakonenstellen und den Gemeinden einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf das Aufgabengebiet und das Verhalten der Inhaber und Inhaberinnen der Kinder- und Jugenddiakonenstellen. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinden zu fördern, die Inhaber und Inhaberinnen der Kinder- und Jugenddiakonenstellen zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu wahren und die Einheit der Kirche zu festigen.
- 23.3 Das Nähere über die Visitation regelt die Visitationsordnung.

Artikel 24 Dienst- und Fachaufsicht

- 24.1 Die Dienstaufsicht betrifft die konkrete und korrekte Erfüllung der übertragenen dienstlichen Aufgaben. Die Fachaufsicht betrifft die Erfüllung der inhaltlich-sachlichen Anforderungen.
- 24.2 Die Dienst- und Fachaufsicht über die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen wird vom Bischof oder der Bischöfin als Dienstvorgesetzte/r ausgeübt. Dies geschieht im Rahmen des bischöflichen Dienstauftrages. [Verfassung der ELKIN (DELK) Artikel 35.3] Dienstaufsicht und / oder Fachaufsicht können an den zuständigen Pastor oder die zuständige Pastorin delegiert werden. Das Nähere wird in der Dienstordnung geregelt, in der auch die jeweilige Fachaufsicht festgestellt wird.
- 24.3 Sinn und Zweck der Dienst- und der Fachaufsicht über die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen ist es, sie bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu ermutigen, zu beraten, sie anzuleiten, zu mahnen und gegebenenfalls eine schriftliche Abmahnung zu erteilen.
- 24.4 Im Vollzug der Dienst- und Fachaufsicht können, wenn es um des Amtes willen aus zwingenden Gründen geboten erscheint, Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen bis zur Höchstdauer von drei Monaten ohne Kürzung ihrer Bezüge beurlaubt und ihnen hierbei die Ausübung ihres Dienstes ganz oder teilweise untersagt werden. Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach Artikel 30 hat keine aufschiebende Wirkung.

24.5 Fügt ein Kinder- und Jugenddiakon oder eine -diakonin in Ausübung ihres Dienstes dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er oder sie wahrzunehmen hat, schuldhaft materiellen Schaden zu, so hat er / sie dieses auf dem Dienstweg zu melden. In Absprache mit den betreffenden Gemeindegemeinderäten beziehungsweise der Kirchenleitung wird der Schadensersatz geklärt. Im Falle der Dienstwagen gilt die Autoordnung. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

Artikel 25 *Verletzung der Lehrverpflichtung*

25.1 Die Berufung verpflichtet die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen, gemäß der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments und den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche das Evangelium von Jesus Christus rein zu verkündigen und die Sakramente dem Evangelium gemäß zu verwalten. [Siehe Artikel 2.1 und 4.4]

25.2 Diese Lehrverpflichtung wird verletzt, wenn Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen öffentlich durch Wort und Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in ihrem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß Artikel 2.1 treten.

Artikel 26 *Verletzung der Amtspflicht*

26.1 Aus dem Amt der Kirche und dem Dienstverhältnis ergeben sich Pflichten für den Dienst und das Verhalten der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen.

26.2 Diese Amtspflicht wird verletzt, wenn Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen schuldhaft die Aufgaben vernachlässigen, die sich aus ihrem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ergeben, die Ordnungen und Anweisungen für ihr Verhalten und für die Verwaltungsaufgaben nicht befolgen oder gegen die Verpflichtung zu einem dem Amt gemäßen Wandel verstoßen.

Artikel 27 *Folgen der Lehr- und Amtspflichtverletzung*

27.1 Über das Vorliegen sowie gegebenenfalls das Verfahren und die Rechtsfolgen einer Lehrpflichtverletzung beschließt die Kirchenleitung nach Beratung mit dem Pfarrkonvent.

27.2 Über das Vorliegen sowie gegebenenfalls das Verfahren und die Rechtsfolgen einer Verletzung der Amtspflicht entscheidet die Kirchenleitung.

27.3 Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Kirchenleitung der VELKSA zulässig. Die auf diesem Wege erzielte Entscheidung ist vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 57 endgültig.

27.4 Bei entsandten Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen anderer Kirchen gelten die entsprechenden Regelungen der entsendenden Kirchen, sofern die entsprechenden Vereinbarungen dies vorsehen.

27.5 In den Verfahren ist den Kinder- und Jugenddiakonen und -diakoninnen eine faire und angemessene Anhörung zu gewähren. Den Betroffenen steht zu, sich von einer ordinierten oder berufenen Vertrauensperson begleiten zu lassen.

5. ABSCHNITT

Schutz und Fürsorge

Artikel 28 **Schutz gegen Angriffe**

28.1 Die Kirchenleitung, der zuständige Pastor oder die Pastorin und die betreffenden Gemeindeglieder haben Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen gegen Behinderung ihres Dienstes und Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.

Artikel 29 **Personalakte**

29.1 Für jeden Kinder- und Jugenddiakon und jede -diakonin ist eine Personalakte zu führen, die im Büro der Kirchenleitung verwahrt wird. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.

29.2 Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die den Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin betreffen, soweit sie mit seinem oder ihrem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen.

29.3 Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung verwendet werden.

29.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben das Recht zur Einsichtnahme in ihre Personalakte.

29.5 Bewertungen, Behauptungen und Beschwerden sind den Betroffenen vor der Aufnahme in die Personalakte schriftlich mitzuteilen. Eventuelle Äußerungen der Betroffenen dazu sind ebenfalls in die Akte aufzunehmen. Die, nach Augenschein oder Erkenntnisgewinn, ersichtlich nichtzutreffenden, verleumderischen sowie anonymen Bewertungen, Behauptungen und Beschwerden werden nicht der Personalakte beigelegt.

29.6 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben das Recht, Widerspruch gegen die Aufnahme bzw. erfolgte Einvernahme von in Artikel 29.5 benannten Sachverhalten in die Personalakte zu erheben. Die Kirchenleitung entscheidet über den Widerspruch.

Artikel 30 **Nachprüfung von Entscheidungen der Verwaltung**

30.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen können Entscheidungen, die ihre dienstrechtliche Stellung betreffen, durch einen von der VELKSA eingerichteten Schlichtungsausschuss nachprüfen lassen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der entsendenden Kirche.

Besoldung und Versorgung

Artikel 31 **Anreise-, Rückreise- und Umzugskosten**

31.1 Die ELKIN (DELK) übernimmt die Anreise-, Rückreise- und Umzugskosten des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin gemäß den Richtlinien der EKD für entsandte Pastoren und Pastorinnen.

Artikel 32 **Besoldung**

32.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. [Siehe Artikel 36]

32.2 Die Besoldung der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen trägt die Kirche als Anstellungskörperschaft.

32.3 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen erhalten Besoldung von dem in der Berufungsurkunde festgelegten Tage an. Falls sie bereits innerhalb der VELKSA angestellt waren, vom Tage ihres Ausscheidens aus dem bisherigen Amt an. Im Falle einer anderen entsendenden

Kirche gelten die entsprechenden Vereinbarungen.

- 32.4 Die Besoldung besteht aus:
- a) Grundgehalt;
 - b) Kinderzulage;
 - c) freier Dienstwohnung oder einer entsprechenden Wohnungszulage; und
 - d) Wohnnebenkosten.

Artikel 33 **Kinderzulage**

- 33.1 Der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin erhalten Kinderzulage nach der jeweils gültigen Gehaltsskala der ELKIN (DELK) für leibliche und / oder adoptierte Kinder, sowie für Stiefkinder, die sie in ihrer Wohnung aufgenommen haben.
- 33.2 Für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder wird keine Kinderzulage gewährt.
- 33.3 Die Kinderzulage wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat. Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht und weder Dienstbezüge, noch Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen von mehr als einem Dreifachen der Kinderzulagen monatlich erhält.
- 33.4 Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Kinder- und Jugenddiakons, der -diakonin oder des Kindes liegt, über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird die Kinderzulage entsprechend dem nachgewiesenen Zeitraum der Verzögerung länger gewährt.
- 33.5 Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Behinderung dauernd erwerbsunfähig ist, wird die Kinderzulage ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder während des Zeitraums eingetreten ist, in dem die Kinderzulage gemäß Artikel 33.4 über das 25. Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist.
- 33.6 Die Kinderzulage wird zum Ende des Monats gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebliche Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung desselben, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Grund für die Gewährung desselben entfällt. Für ein und dasselbe Kind wird nur eine Kinderzulage gewährt.
- 33.7 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung der Kinderzulage beeinflussen könnte, der Kirchenleitung umgehend zu melden.

Artikel 34 **Dienstwohnung**

- 34.1 Die Dienstwohnung ist in einer angemessenen Wohnung, möglichst in kirchlichem Besitz, zu gewähren.
- 34.2 Die Kirchenleitung sorgt für die Instandhaltung der zur Verfügung gestellten Dienstwohnung und trägt die auf dem Grundstück ruhenden Lasten, Abgaben und Gebühren.
- 34.3 Ist ein Hausgarten, Schwimmbad oder ein Außengebäude vorhanden, so sorgt die Kirchenleitung auch für dessen Instandhaltung.
- 34.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben die Dienstwohnung im Rahmen ihrer Zweckbestimmung pfleglich zu behandeln.
- 34.5 Die Lage, Art und Ausstattung der Dienstwohnung soll der Anstellung der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen und der Eigenart des ihres Dienstes, der in Verkündigung, Seelsorge- und Lehrtätigkeit besteht und deshalb überwiegend geistige Arbeit in der Stille verlangt, entsprechen. Außerdem sind örtliche Verhältnisse und der Familienstand der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen zu berücksichtigen.

- 34.6 Die Kirchenleitung versieht die Dienstwohnung mit einer Grundausstattung. Näheres regelt eine entsprechende Dienstwohnungsordnung.
- 34.7 Die Bereitstellung einer Dienstwohnung umfasst auch:
- a) Die Anlieferung von elektrischer Energie und Wasser, sowie die Entsorgung des verbrauchten Wassers. Die Kosten hierfür trägt die Kirchenleitung.
 - b) Ein Telefon für den dienstlichen Gebrauch. Die Kosten hierfür trägt die Kirchenleitung. Die Kosten für Privatgespräche tragen die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen.
 - c) Alles Weitere regelt die Dienstwohnungsordnung.
- 34.8 Bei Ausnahmen gemäß Artikel 19.8 ist eine entsprechende Wohnungszulage zu zahlen.

Artikel 35 **Dienstwagen**

- 35.1 Die ELKIN (DELK) stellt den Kinder- und Jugenddiakonen und -diakoninnen zur Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten einen Dienstwagen zur Verfügung. Für den Fall, dass ein Dienstwagen nicht gestellt wird, muss eine Autozulage in entsprechender Höhe für die Nutzung eines Privatwagens gezahlt werden. Näheres regelt die Autoordnung.

Artikel 36 **Versorgung**

- 36.1 Die Versorgung der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen umfasst:
- a) anteilige Pensions- und Invaliditätskassenbeiträge;
 - b) Hinterbliebenenfürsorge;
 - c) Unfallfürsorge; und
 - d) anteilige Krankenkassenbeiträge.
- 36.2 Der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge wird durch einen von der Kirchenleitung beauftragten Versicherungsträger erfüllt. Die Kirche übernimmt einen Anteil an den Beiträgen. Die Höhe des Anteils wird von der Kirchenleitung festgesetzt. Die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen sind zum Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet. In begründeten Fällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 36.3 Die Unfallfürsorge wird durch den Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages für alle Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen der Kirche gewährleistet.
- 36.4 Die Kirche übernimmt einen Anteil an den Krankenkassenbeiträgen. Die Höhe des Anteils wird von der Kirchenleitung festgesetzt. Für die ab 2010 eingestellten Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen entfällt dieser Zuschuss mit dem Erreichen der Altersgrenze. Stattdessen kann eine Zulage während der aktiven Dienstzeit gezahlt werden. [Siehe Artikel 51 bis 53]

Dienstbefreiung und Urlaub

Artikel 37 **Allgemeine Bestimmungen**

- 37.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen, sowie Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen im Anerkennungsjahr, wird Dienstbefreiung beziehungsweise Urlaub gewährt:
- a) aus dienstlichen Gründen;
 - b) aus Krankheitsgründen {„sick leave“};
 - c) als Erholungsurlaub;
 - d) aus persönlichen Gründen;
 - e) als Mutterschutz beziehungsweise Vaterschutz;
 - f) als Langzeiturlaub;
 - g) als Studienurlaub.
- 37.2 Erholungsurlaub wird nur auf Antrag gewährt und soll erst sechs Monate nach Dienstbeginn

angetreten werden. In dem Urlaubsgesuch haben die Antragstellenden mitzuteilen, wie sie ihre Urlaubsvertretung geregelt haben.

- 37.3 Über Urlaubsanträge entscheidet der Bischof oder die Bischöfin als Dienstvorgesetzte/r.
- 37.4 Im Falle des Umzugs erhalten Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen, auf Antrag, insgesamt bis zu zwei Wochen Dienstbefreiung. Diese Dienstbefreiung wird nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- 37.5 In außergewöhnlichen Fällen kann auf Antrag unbezahlter Urlaub gewährt werden. Darüber entscheidet die Kirchenleitung.

Artikel 38 *Abwesenheit aus dienstlichen Gründen*

- 38.1 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von nicht mehr als drei Tagen bedarf lediglich der Anzeige an den Bischof oder die Bischöfin und die betreffenden Gemeindeglieder.
- 38.2 Abwesenheit aus dienstlichen Gründen von mehr als drei Tagen bedarf des Antrags an den / die Dienstvorgesetzte/n gemäß Artikel 37.3. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde gegen die Ablehnung die Kirchenleitung.

Artikel 39 *Abwesenheit aus Krankheitsgründen („Sick leave“)*

- 39.1 Eine Abwesenheit aus Krankheitsgründen kann auf Antrag innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren bei 6 Arbeitstagen pro Woche bis zu 36 Kalendertagen [gemäß namibischem Arbeitsgesetz] unter Fortzahlung der Besoldung und bis zu weiteren 36 Kalendertagen unter Fortzahlung der Hälfte der Besoldung erfolgen. In schwerwiegenden Fällen kann die Kirchenleitung eine Verlängerung unter Fortzahlung der Hälfte der Besoldung gewähren.
- 39.2 Dem Antrag gemäß Artikel 39.1 ist, wenn die Erkrankung länger als zwei Kalendertage dauert, ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Bei wiederholter Erkrankung kann ein ärztliches Zeugnis auch bei einer Erkrankung von 1-2 Tagen eingefordert werden.
- 39.3 Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen von mehr als 2 Tagen regelt der Bischof oder die Bischöfin im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeindegliedern die Vertretung.

Artikel 40 *Erholungsurlaub*

- 40.1 Der Erholungsurlaub wird gemäß der Urlaubsordnung der ELKIN (DELK) gewährt.
- 40.2 Der Erholungsurlaub soll möglichst zusammenhängend genommen werden. Er sollte sich nicht über die hohen Festtage der Kirche erstrecken.
- 40.3 Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Der während eines Urlaubsjahres nicht genommene Erholungsurlaub kann bis zum 31.03. des Folgejahres übertragen werden. Über Ausnahmen aus dienstlichen Gründen entscheidet der Bischof gemäß Artikel 37.3.
- 40.4 Wird das Dienstverhältnis während eines Urlaubsjahres begonnen oder beendet, so wird der Erholungsurlaub nur anteilig gewährt.

Artikel 41 *Abwesenheit aus persönlichen Gründen*

- 41.1 Abwesenheit aus persönlichen Gründen von nicht mehr als drei Tagen bedarf lediglich der Anzeige an den Bischof oder die Bischöfin und die betreffenden Gemeindeglieder.
- 41.2 Mehrfache Abwesenheit gemäß Artikel 41.1 wird bis zur Gesamtdauer von 10 Tagen pro Jahr nicht

auf den Erholungsurlaub angerechnet.

41.3 Die Abwesenheit nach Artikel 41.1 schließt den „Compassionate leave“ gemäß namibischem Arbeitsgesetz ein.

41.4 Längere Abwesenheit bedarf des Antrags und wird auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Artikel 42 *Abwesenheit auf Grund der Geburt eines Kindes*

42.1 Kinder und Jugenddiakoninnen erhalten Mutterschutz von vier Monaten unter Fortzahlung der Besoldung.

42.2 Der Mutterschutz nach Artikel 42.1 schließt den „Maternity leave“ gemäß namibischem Arbeitsgesetz ein.

42.3 Durch den Mutterschutz werden die Rechte aus dem Dienstverhältnis nicht beeinträchtigt.

42.4 Für die Dauer des Mutterschutzes regelt die Kirchenleitung die Vertretung der Beurlaubten nach Artikel 20.3.

42.5 Kinder- und Jugenddiakone erhalten Vaterschutz von 7 Kalendertagen unter Fortzahlung der Besoldung.

42.6 Mutter- und Vaterschutz wird auch gewährt im Fall der Adoption eines Kindes, die gemäß namibischen Adoptionsgesetzen erfolgt ist.

Artikel 43 *Langzeiturlaub*

43.1 Die Kirchenleitung gewährt nach jeweils vollendeter sechsjähriger Dienstzeit eine Beurlaubung von drei Monaten zu Fortbildungszwecken unter Fortzahlung der Besoldung. In der Regel schließt dies einen Monat Erholungsurlaub ein.

43.2 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen haben das Recht, die Beurlaubung zur Fortbildung auch in Südafrika oder einem anderen Land in Anspruch zu nehmen.

43.3 Die ELKIN (DELK) übernimmt grundsätzlich keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf den Fortbildungsurlaub, kann jedoch Beihilfen gewähren.

43.4 Ausnahmen von diesen Regelungen beschließt die Kirchenleitung.

Artikel 44 *Studienurlaub*

44.1 Studienurlaub wird auf Antrag für ein Studium gewährt, das dem Auftrag des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin gemäß ist und einer entsprechenden Fortbildung dient.

44.2 Als Studienurlaub unter Fortzahlung der Besoldung können pro Urlaubsjahr bis zu 10 Kalendertage Urlaub gewährt werden.

44.3 In der Regel besteht kein Anspruch auf einen weiteren Studienurlaub im gleichen Urlaubsjahr. Zusätzlicher Studienurlaub kann nur im Auftrag der Kirchenleitung erfolgen.

6. ABSCHNITT

Veränderung des Dienstverhältnisses

Artikel 45 *Übertragung einer anderen Stelle oder Aufgabe auf Bewerbung oder mit Zustimmung*

- 45.1 Inhaber oder Inhaberinnen einer Kinder- und Jugenddiakonenstelle sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf eine andere Kinder- und Jugenddiakonenstelle oder in eine gesamtkirchliche Aufgabe versetzbar,
- a) wenn sie sich um eine andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewerben oder
 - b) wenn sie der Übertragung einer gesamtkirchlichen Aufgabe zustimmen.
- 45.2 Die Mindestdauer eines Dienstes in einer Kinder- und Jugenddiakonenstelle soll in der Regel drei Jahre sein. Bei jedem Wechsel ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.
- 45.3 Dauert ein Dienstverhältnis in einer Kinder- und Jugenddiakonenstelle bereits sechs Jahre, soll der Bischof oder die Bischöfin ein Dienstgespräch über die Fortsetzung des Dienstes führen. Nach neunjähriger Dienstzeit erfolgt ein weiteres Gespräch. Ist ein Kinder- und Jugenddiakon oder eine -diakonin bereits 12 Dienstjahre in einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, so wird er oder sie versetzt. Eine Verlängerung der Dienstzeit in der Kinder- und Jugenddiakonenstelle ist jedoch möglich, wenn der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin, die betreffenden Gemeindeglieder, der Koordinator oder die Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit und die Kirchenleitung dieser Verlängerung zustimmen. In diesem Falle ist der Zeitraum der Verlängerung festzulegen. Vor einer Versetzung nach Artikel 45.3 soll dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer von der Kirchenleitung gesetzten Frist um eine andere Kinder- und Jugenddiakonenstelle zu bewerben.
- 45.4 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen kann eine gesamtkirchliche Aufgabe oder eine freie Kinder- und Jugenddiakonenstelle im Interesse der Kirche übertragen werden. Das Recht des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin, sich um eine Kinder- und Jugenddiakonenstelle zu bewerben, bleibt unberührt.
- 45.5 Vor der Versetzung sind der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin, die betreffenden Gemeindeglieder der gegenwärtigen Gemeinden, der Visitator oder die Visitatorin, der Koordinator oder die Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit und die Gemeindeglieder der aufnehmenden Gemeinden zu hören.
- 45.6 Ist einem Kinder- und Jugenddiakon oder einer -diakonin aufgrund ihrer Bewerbung oder mit ihrer Zustimmung eine andere Kinder- und Jugenddiakonenstelle übertragen worden, so gelten die Bestimmungen der Artikel 8.2 und Artikel 9 entsprechend.

Artikel 46 *Versetzung ohne Bewerbung und ohne Zustimmung*

- 46.1 Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen versetzt werden, wenn sie das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Artikel 47 nicht zutrifft.
- 46.2 Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung werden Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen versetzt
- a) wenn die Wahrnehmung eines mit der Kinder- und Jugenddiakonenstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet oder
 - b) wenn die Kinder- und Jugenddiakonenstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll.
- 46.3 Die Versetzung nach Artikel 46.1 wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeglieder, des Visitators oder der Visitatorin oder von der Kirchenleitung eingeleitet. Die Versetzung nach Artikel 46.2 leitet die Kirchenleitung ein.
- 46.4 Im Versetzungsverfahren sind der Diakon oder die Diakonin, die betreffenden Gemeindeglieder der gegenwärtigen Gemeinden, der Visitator oder die Visitatorin, der Koordinator oder die Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit und die betreffenden Gemeindeglieder der aufnehmenden Gemeinden zu hören.

- 46.5 Bei einer Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin berücksichtigt werden.
- 46.6 Genehmigte Reise- und Umzugskosten des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin werden von der Kirche erstattet.
- 46.7 Vor einer Versetzung nach Artikel 46 soll dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin Gelegenheit gegeben werden, sich innerhalb einer von der Kirchenleitung gesetzten Frist um eine andere Kinder- und Jugenddiakonenstelle zu bewerben.
- 46.8 Unterlässt der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin die Bewerbung gemäß Artikel 46.7 oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Ziel, so ist er oder sie auf eine andere Kinder- und Jugenddiakonenstelle zu versetzen. Es kann ihm oder ihr auch eine gesamtkirchliche Aufgabe übertragen werden.
- 46.9 Die Kirchenleitung behält sich das Recht vor, einen Kinder- und Jugenddiakon oder eine -diakonin einer anderen Kinder- und Jugenddiakonenstelle zuzuweisen.
- 46.10 Wenn innerhalb der ELKIN (DELK) keine geeignete Kinder- und Jugenddiakonenstelle zu finden ist, sucht die Kirchenleitung innerhalb der VELKSA nach einer Kinder- und Jugenddiakonenstelle und eröffnet dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der VELKSA, die Möglichkeit, sich auf diese Kinder- und Jugenddiakonenstelle zu bewerben.
- 46.11 Weigert sich der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin, der Versetzung Folge zu leisten, so kann das Dienstverhältnis beendet werden. Dabei soll die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestands erwogen werden.

Artikel 47 *Versetzung mangels gedeihlichen Wirkens*

- 47.1 Ohne Bewerbung und ohne ihre Zustimmung können Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen versetzt werden, wenn nach Feststellung der Kirchenleitung und der betreffenden Gemeindeglieder ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Kinder- und Jugenddiakonenstelle nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in der Person des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin zu liegen braucht.
- 47.2 Ein gedeihliches Wirken ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn die Wahrnehmung des Dienstes nachhaltig gestört ist und wenn die Erfüllung der dienstlichen oder der gemeindlichen Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Verhältnis zwischen dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin und beträchtlichen Teilen der betreffenden Gemeinden zerrüttet ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin und den betreffenden Gemeindegliedern zerstört ist und nicht erkennbar ist, dass die betreffenden Gemeindeglieder rechtsmissbräuchlich handeln.
- 47.3 Vor der Versetzung ist dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin durch die Kirchenleitung eine faire und angemessene Anhörung zu gewähren. Dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin steht zu, sich von einer Vertrauensperson begleiten zu lassen. der Koordinator oder die Koordinatorin für die Kinder- und Jugendarbeit, die betreffenden Gemeindeglieder und gegebenenfalls die betreffenden Gemeinden sind ebenfalls anzuhören.
- 47.4 Zur Feststellung des Sachverhaltes im Falle des Artikels 47.1 sind durch die Kirchenleitung die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Ärztliche Untersuchungen nach Artikel 52.3 können angeordnet werden, wenn die Annahme besteht, dass ein gedeihliches Zusammenwirken auf Grund medizinischer Ursachen nicht möglich ist. Bemühungen, ein gedeihliches Wirken wieder herzustellen, sind anzustrengen.
- 47.5 Bei der Versetzung sollen die persönlichen Verhältnisse des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin berücksichtigt werden.
- 47.6 Ergeben die Erhebungen nach Anhören der Betroffenen, dass die Voraussetzungen des Artikels 47.1 gegeben sind, so ist dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin nach Entscheidung durch die Kirchenleitung ein mit Gründen versehener schriftlicher Bescheid über die Notwendigkeit

der Versetzung zuzustellen. Dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin steht der Weg einer Nachprüfung gemäß Artikel 30 frei.

- 47.7 Nach Einleitung des Versetzungsverfahrens kann der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin von der Ausübung des Dienstes durch begründeten schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise entbunden werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Ihm beziehungsweise ihr kann während dieser Zeit ein angemessener Auftrag erteilt werden. Diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 30.
- 47.8 Liegt der Grund zu dem Verfahren nach Artikel 47.1 in dem Verhalten des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.
- 47.9 Mit Rechtswirksamkeit des Bescheides nach Artikel 47.6 wird dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin die Ausübung des Dienstes unter Fortzahlung der bisherigen Besoldung und Versorgung einstweilen untersagt.
- 47.10 Es obliegt der Kirchenleitung, den Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin baldmöglichst in ein anderes Amt zu versetzen. Der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin hat sich an der Suche nach einem anderen Amt zu beteiligen.
- 47.11 Ist die Übernahme eines anderen Amtes nicht möglich oder ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Gemeindeverband, einer in Betracht kommenden gesamtkirchlichen Aufgabe oder einer anderen Gliedkirche der VELKSA nicht zu erwarten, kann das Dienstverhältnis beendet werden. Dabei soll die Möglichkeit des vorzeitigen Ruhestands erwogen werden.
- 47.12 Genehmigte Reise- und Umzugskosten der Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen werden von der Kirche erstattet.

Artikel 48 *Dienstbefreiung im Interesse der Kirche*

- 48.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen können auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, von ihrem regulären Dienst befreit werden. Die Dienstbefreiung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.
- 48.2 Bei der Dienstbefreiung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob die zu Befreienden die Kinder- und Jugenddiakonenstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe, sowie für die Dauer der Dienstbefreiung die Dienstbezüge behalten oder verlieren. Die zum Zeitpunkt der Dienstbefreiung erworbenen Rechte und Anwartschaften bleiben gewahrt.
- 48.3 Bei Rückkehr werden Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen nach Möglichkeit ihrer früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Dienstbefreiung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.
- 48.4 Dienstbefreite unterstehen weiterhin in ihrer Lehre, Amts- und Lebensführung der Aufsicht der ELKIN (DELK), es sei denn, eine gegenteilige Vereinbarung wurde getroffen.

Artikel 49 *Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen*

- 49.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen können auf ihren Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Kinder- und Jugenddiakonenstelle ohne Dienstbezüge vom Dienst freigestellt werden, wenn:
- a) sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen;
 - b) andere wichtige familiäre Gründe vorliegen; oder
 - c) andere persönliche Gründe dieses erfordern.
- Die Freistellung kann auf Antrag verlängert werden, sofern der Antrag sechs Monate vor Ablauf

der Freistellung gestellt wird. Vor der Beurlaubung soll auf die Rechtsfolgen nach den Artikeln 49.2 und 49.3 hingewiesen werden.

- 49.2 Freigestellte sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Freistellung um eine Kinder- und Jugenddiakonenstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Freistellung nicht zum Erfolg, so kann ihnen von Amts wegen eine Kinder- und Jugenddiakonenstelle oder gesamtkirchliche Aufgabe übertragen werden. Unterlassen sie die Bewerbung oder treten sie die übertragene Stelle nicht an, so scheiden sie mit dem Ende der Freistellung aus dem Dienst aus. Artikel 55.5 und Artikel 55.6 sind entsprechend anzuwenden.
- 49.3 Steht dem oder der Freigestellten keine Stelle zur Verfügung, so wird die Beurlaubung verlängert, bis eine Stelle übertragen werden kann.
- 49.4 Die Verpflichtung nach Artikel 18.4 wird von der Freistellung nicht berührt.

Artikel 50 *Übernahme durch eine Gliedkirche der VELKSA*

- 50.1 Treten Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung aus dem Dienst der ELKIN (DELK) in den Dienst einer anderen Gliedkirche der VELKSA über, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt. An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 gelten entsprechend.
- 50.2 Durch die Übernahme sollen die bis dahin erworbenen Rechte des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin nicht geschmälert werden.
- 50.3 Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin übernommen wird, sich an seiner oder ihrer Versorgung beteiligt.
- 50.4 Die Übernahme von Reise- und Umzugskosten werden nach den Bestimmungen für Pastoren und Pastorinnen der VELKSA geregelt.

Der Ruhestand

Artikel 51 *Allgemeines*

- 51.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen können nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Ruhestand versetzt werden.
- 51.2 Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch eine schriftlichen Mitteilung, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Zustellungstag liegen.
- 51.3 Der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin führen ihre bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i.R.) oder „Emeritus“ (em.).
- 51.4 Der Kinder- und Jugenddiakon und die -diakonin treten in der Regel mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand.
- 51.5 Auf Antrag oder auf Veranlassung der Kirchenleitung können Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzt werden.
- 51.6 Mit Zustimmung des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei ist die Fortführung des Dienstverhältnisses jährlich durch die Kirchenleitung neu zu bestätigen.

Artikel 52 *Ruhestand bei Dienstunfähigkeit*

- 52.1 Kinder- und Jugendiakone und -diakoninnen sind auf ihren Antrag oder auf Veranlassung der Kirchenleitung vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder ihrer Behinderung zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig geworden sind, oder nach Feststellung der Kirchenleitung ein gedeihliches Wirken in der ELKIN (DELK) nicht mehr erwartet werden kann.
- 52.2 Als dauernd dienstunfähig können Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen auch dann angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig werden.
- 52.3 Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin, so sind sie verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses kann angefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstehenden Kosten.
- 52.4 Sollen der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin auf Veranlassung der Kirchenleitung nach Angaben dieses Artikels in den Ruhestand versetzt werden, so müssen sie unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.
- 52.5 Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein ärztliches Zeugnis eingeholt und dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Außerdem sind die betreffenden Gemeindeglieder anzuhören.
- 52.6 Erscheinen Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen zur Wahrnehmung ihrer Rechte infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes außerstande, so wird, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger bestellt ist.
- 52.7 Dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin kann, unter Fortzahlung der bisherigen Bezüge und Beibehaltung der Dienstwohnung, die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 30.
- 52.8 Wird die Dienstunfähigkeit des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Artikel 52.4 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand zu dem in der Verfügung von der Kirchenleitung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin die Verfügung bekannt gegeben wird.
- 52.9 Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand trifft die Kirchenleitung.

Artikel 53 *Ruhestand und Dienstverhältnis*

- 53.1 Mit dem Beginn des Ruhestandes sind Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen der Pflicht zur Leistung ihres Dienstes enthoben. Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Berufung ergeben, bleiben bestehen. Damit unterstehen die Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen weiterhin der Lehraufsicht und Amtszucht der Kirche laut den Bestimmungen der Artikel 25 bis 27.
- 53.2 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen im Ruhestand können Beschränkungen in der

Ausübung des Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinden dies gebietet.

- 53.3 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen im Ruhestand erhalten Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen der Satzung des jeweils geltenden Pension Fonds.
- 53.4 Den Kinder- und Jugenddiakonen und -diakoninnen werden angemessene Reise- und Umzugskosten im Raum Namibias erstattet. Erfolgt der Umzug über Namibia hinaus, so erstattet die Kirche die Reise- und Umzugskosten entsprechend der Umzugsordnung.
- 53.5 Kinder- Jugenddiakonen und -diakoninnen im Ruhestand kann, bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres, auf Antrag eine Kinder- und Jugenddiakonenstelle oder eine gesamtkirchliche Aufgabe wieder übertragen werden. Die Reise- und Umzugskosten sind in diesem Falle von der Kirche zu erstatten.

7. ABSCHNITT

Beendigung des Dienstverhältnisses

Artikel 54 *Allgemeines*

- 54.1 Das Dienstverhältnis des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin endet:
- a) durch Entlassung aus dem Dienst;
 - b) durch Ausscheiden aus dem Dienst;
 - c) durch Entfernung aus dem Dienst;
 - d) durch den Wechsel in eine andere Kirche, das Ende einer Entsendung aus einer anderen Kirche, den Ruhestand oder die Beendigung von befristeten Dienstverhältnissen; oder
 - e) durch den Tod des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin.
- 54.2 In Fällen nach Artikel 54.1.a-c kann dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin, unter Fortzahlung der bisherigen Bezüge und Beibehaltung der Dienstwohnung, die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach Artikel 30.
- 54.3 Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Artikel 54.1.a-d sind die betreffenden Gemeindeglieder durch die Kirchenleitung angemessen zu informieren.
- 54.4 Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses gemäß Artikel 54.1.a-d ist zum Zeitpunkt des Endes des Dienstverhältnisses unverzüglich der zur Verfügung gestellte Dienstwagen zurückzugeben und die Dienstwohnung freizumachen. Abweichend von Satz eins hat in Fällen gemäß Artikel 54.1e die Familie Anspruch auf die Fortnutzung der Dienstwohnung für die Dauer von mindestens drei Monaten zu den bisherigen Bedingungen.

Artikel 55 *Entlassung aus dem Dienst*

- 55.1 Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen können ihre Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muss mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege 6 Monate im Voraus schriftlich bei der Kirchenleitung einzureichen. In gegenseitigem Einverständnis kann ein kürzerer Zeitraum vereinbart werden.
- 55.2 Dem Antrag muss, unter Beachtung der vertraglichen Bestimmungen, entsprochen werden. Die Dienstgeschäfte sowie das Gemeinde- und Kirchengut sind bis zum Ende des Dienstverhältnisses gemäß Artikel 55.1 ordnungsgemäß zu übergeben.
- 55.3 Der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin erhält über die Entlassung einen schriftlichen

Bescheid. Die Entlassung wird zu dem, in dem Bescheid angegebenen, Datum, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung durch Einschreiben, per Kurier oder persönlicher Zustellung rechtswirksam.

- 55.4 Der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange der Bescheid gemäß Artikel 55.3 nicht rechtswirksam geworden ist.
- 55.5 Mit der Entlassung aus dem Dienst in der ELKIN (DELK) verlieren Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung innerhalb der ELKIN (DELK).
- 55.6 In den Fällen der Absätze 55.1 bis 55.3 verlieren der Kinder- und Jugenddiakon und die -diakonin für sich und ihre Angehörigen mit der Entlassung alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Anwartschaften und Verbindlichkeiten, soweit nicht durch Dienstvertrag, Kirchengesetz oder die Satzungen der jeweils geltenden Pension Fonds und Krankenkassen etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.
- 55.7 Abgesehen von den Fällen nach Artikel 56 und 57 kann die Kirchenleitung die Entlassung von Kinder- und Jugenddiakonen oder -diakoninnen aussprechen, wenn sie dazu von der Synode ein entsprechendes Mandat erhält, in dem dieser Schritt mit zwingenden Erfordernissen der Kirche begründet wird und die Fortführung des Dienstverhältnisses der Kirche einen erheblichen Schaden zufügen würde. Die Entlassung muss schriftlich ausgesprochen und begründet werden. Die Bestimmungen der Artikel 55.1, 55.2, 55.3 und 55.6 sind in diesem Falle entsprechend anzuwenden.
- 55.8 Die Kirchenleitung informiert die Gemeinden der ELKIN (DELK), den UCC-NELC, die VELKSA, gegebenenfalls die zuständige Landeskirche oder das Missionswerk über die Entlassung aus dem Dienst.

Artikel 56 **Ausscheiden aus dem Dienst**

- 56.1 Kinder- und Jugenddiakone oder -diakoninnen scheidern aus dem Dienst aus:
- a) wenn sie die ELKIN (DELK) durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen; oder
 - b) wenn sie auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichten.
- 56.2 In Fällen gemäß Artikel 56.1 ist die Kirchenleitung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 56.3 Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Artikel 56.1 verlieren Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Sie verlieren ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel sowie das Recht zum Tragen der Amtskleidung. Artikel 55.6 findet entsprechend Anwendung.
- 56.4 Das Ausscheiden ist dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin durch die Kirchenleitung in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. In diesem Bescheid ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen nach Artikel 56.3 hinzuweisen. Der Bescheid ist durch Einschreiben, per Kurier oder persönlich zuzustellen und wird zum Zeitpunkt der Zustellung rechtswirksam.
- 56.5 Die Kirchenleitung informiert die Gemeinden der ELKIN (DELK), den UCC-NELC, die VELKSA, gegebenenfalls die zuständige Landeskirche oder das Missionswerk umgehend über das Ausscheiden aus dem Dienst und die damit verbundenen Rechtsfolgen.

Artikel 57 **Entfernung aus dem Dienst**

- 57.1 Die Entfernung aus dem Dienst kann nur mit dem Verhalten oder der mangelnden beruflichen Eignung des Kinder- und Jugenddiakons oder der -diakonin während seiner oder ihrer Dienstzeit in der ELKIN (DELK) begründet werden. Dazu gehören insbesondere eine Verletzung der

Lehrverpflichtung und / oder der Amtspflicht [Artikel 25 bis 27]. Ebenso kann die Entfernung aus dem Dienst auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines ordentlichen Gerichts zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung erfolgen. Gegebenenfalls sind die Umstände des Verfahrens und das Ausmaß des Urteils im Rahmen eines kirchlichen Disziplinarverfahrens zu berücksichtigen.

- 57.2 Die Entfernung aus dem Dienst gemäß Artikel 25 bis 27 wird von der Kirchenleitung schriftlich ausgesprochen. Artikel 55.3, 55.6 und 55.8 finden entsprechende Anwendung.
- 57.3 Wird gegen einen Kinder- und Jugenddiakon oder eine -diakonin ein Gerichtsverfahren auf Grund des Vorwurfs einer Straftat eröffnet, so haben sie die Kirchenleitung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber zu unterrichten. Sie haben weiterhin dafür Sorge zu tragen, die Kirchenleitung vom Urteil, und gegebenenfalls dem Strafmaß, in Kenntnis zu setzen. Bis zur rechtskräftigen Beendigung eines solchen Gerichtsverfahrens wird das Dienstverhältnis nicht beendet. Hierbei bleibt die Möglichkeit einer Suspendierung unter Fortzahlung der vollen Bezüge unbenommen.
- 57.4 Spricht die Kirchenleitung eine Entfernung aus dem Dienst gemäß Artikel 57.1 aus, so muss dieses innerhalb einer Frist von 4 Wochen erfolgen, nachdem das Vorliegen einer Verletzung der Lehrverpflichtung und / oder der Amtspflicht gemäß Artikel 25 bis 27 festgestellt oder die Kirchenleitung über eine Verurteilung auf Grund einer Straftat unterrichtet wurde.
- 57.5 Die Entfernung aus dem Dienst ist durch die Kirchenleitung in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. In diesem Bescheid ist auch der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem das Verlassen der Kinder- und Jugenddiakonenstelle vollzogen sein muss. Artikel 56.3 findet sinngemäß Anwendung, auf diese Rechtsfolgen ist hinzuweisen. Der Bescheid ist durch Einschreiben, per Kurier oder persönlich zuzustellen und wird zum Zeitpunkt der Zustellung rechtswirksam.
- 57.6 Im Fall einer Entfernung aus dem Dienst auf Grund einer Straftat erfolgt diese spätestens 4 Wochen, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist. In diesem Fall ist die Dienstwohnung innerhalb von einem Monat zu räumen. Umzugskosten werden nicht erstattet.
- 57.7 Eine Entfernung aus dem Dienst erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Artikel 57.4 ein Disziplinarverfahren gemäß Artikel 57.1 beantragt oder beschlossen wird. Während eines Berufungsverfahrens wird das Dienstverhältnis nicht beendet. Hierbei bleibt die Möglichkeit einer Suspendierung unter Fortzahlung der vollen Bezüge unbenommen.
- 57.8 Wird der Kinder- und Jugenddiakon oder die -diakonin von der Anklage freigesprochen oder wird eine strafrechtliche Verurteilung durch ein Berufungsgericht rechtskräftig aufgehoben, werden das Dienstverhältnis und die Rechtsstellung wieder hergestellt. Dem Kinder- und Jugenddiakon oder der -diakonin wird, soweit möglich, das Amt übertragen, das er oder sie zu Beginn des ursprünglichen Gerichtsverfahrens innehatte.
- 57.9 Die Kirchenleitung informiert die Gemeinden der ELKIN (DELK), den UCC-NELC, die VELKSA, gegebenenfalls die zuständige Landeskirche oder das Missionswerk umgehend über den Ausgang des Gerichtsverfahrens beziehungsweise des Berufungsverfahrens. Gegebenenfalls kann die Kirchenleitung eine Pressemitteilung herausgeben.

8. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Artikel 58 *Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten des Landes*

- 58.1 Wie vom namibischen Arbeitsrecht vorgesehen, steht der Rechtsweg zu den Gerichten des Landes Kinder- und Jugenddiakonen und -diakoninnen nur offen, wenn der im Kinder- und Jugenddiakonengesetz vorgesehene Rechtsweg ausgeschöpft ist.

Artikel 59 **Verträge mit der Evangelischen Kirche in Deutschland**

59.1 Besondere Bestimmungen in Verträgen mit von der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Fassungen des Auslandsgesetzes und dem Ökumenegesetzes entsandten Kinder- und Jugenddiakone und -diakoninnen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 60 **In Kraft treten**

60.1 Dieses Gesetz tritt am 20.09.2015 in Kraft.